

Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers

(Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)



Kaltwasserzähler

Warmwasserzähler

Verbundzähler

Antragsteller

Name, Vorname

PLZ, Ort, Ortsteil

Straße, Hausnummer

Telefon

Einbauort des Messgerätes

stimmt mit Adresse des Antragstellers überein

Einbaustelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Messgeräteverwender¹

stimmt mit Adresse des Antragstellers überein

Straße, Hausnummer

Telefon

Name, Vorname

PLZ, Ort, Ortsteil

Sachbearbeiter/in

¹ z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgeräteeigentümer

Messgerätedaten/Einbausituation

Hersteller

Stempelzeichen

Zähler-Nr.:

Hinweismarke

Zulassungszeichen:



Zählerstand m³

Tatsächliche Einbaulage

Eichgültigkeit verlängert

durch

Stichprobenprüfung ja nein wenn ja:

Los-Nr.

Prüfstelle

Bemerkungen (z.B. Stempelverletzung)

Nenndurchfluss Q₃:

Ausbaudatum

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Wasserzähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen sind,
2. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll,
3. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
4. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Besitzer des Messgerätes gemäß § 11 Abs. 2 Eichkostenverordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. 1 Nr. 36, Seite 1608) in der jeweils gültigen Fassung die Kosten der Befundprüfung
5. vor Ausbau des Zählers ein Foto des Einbaustandes anzufertigen ist.

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen ja nein

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller
X

Unterschrift Monteur
X